

Schutz-und Risikokonzept der Stiftung WFJB

Allgemeine Bemerkungen

Dieses Konzept bezieht sich auf die Situation aufgrund des Covid-19-Virus. Es soll ein Leitfaden im Umgang mit den damit verbundenen Risiken in den Häusern der Stiftung WFJB sein und kann jederzeit veränderten Umständen angepasst werden. Die einzelnen Wohnhäuser werden dabei als gemeinsamer Haushalt angesehen. Der Schutz der Betreuten und Mitarbeitenden steht im Zentrum aller Überlegungen und Massnahmen. Ziel ist dabei die Reduktion der Verbreitung des Virus und insbesondere der Schutz besonders gefährdeter Personen.

Grundsätzliches

Die jeweils gültigen Anordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich (GDZ) und des kantonalen Sozialamtes des Kanton Zürich (KSA) gelten für alle Betreuten und Mitarbeitenden der Stiftung WFJB sowohl bei allen Aktivitäten in den Häusern der Stiftung WFJB als auch bei Aktivitäten ausserhalb der Häuser uneingeschränkt und sind strikte einzuhalten.

Die Stiftung WFJB ist in begründeten Fällen befugt, zum Schutz aller Beteiligten strengere und weitergehende Massnahmen anzuordnen.

Die Information der Mitarbeitenden, der Betreuten und der Angehörigen/Dritten/freiwillig Helfenden erfolgt regelmässig in Form von Mitarbeiterinformationen („Blickpunkt“, Teamsitzungen, Rapporten etc.), adressatengerechten Betreuteninformationen („Blickpunkt“, Informationsveranstaltungen, div. Gesprächsgefässen etc.) und Informationsschreiben an Angehörige, Beistände und Therapeuten, die auch auf der Homepage der Stiftung WFJB aufgeschaltet werden. Dabei hängt die Häufigkeit der Informationen von Veränderungen gegenüber den letzten Informationen ab.

Findet ein Betreuer oder Mitarbeitender die von der Stiftung WFJB ergriffenen Schutzmassnahmen unzureichend, kann er resp. sie sich an den zuständigen Bezirksrat (siehe Hausordnungen der Häuser) wenden.

Allgemeine Schutzmassnahmen

Um die Verbreitung des Virus einzudämmen, gelten bis auf Weiteres folgende Regeln:

- Wer Symptome aufweist, darf die Häuser nicht betreten.
- Alle, die sich in den Häusern der Stiftung aufhalten, halten sich strikt an die Regeln zur Handhygiene. Dafür waschen sie sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder benützen ein Händedesinfektionsmittel. Die entsprechenden Anleitungen hängen in den Häusern auf und alle Mitarbeitenden, Betreuten und freiwillig Helfenden werden entsprechend instruiert. Die notwendigen Desinfektionsmittel stehen in den Häusern in ausreichender Menge zur Verfügung.
Insbesondere sind alle aufgefordert, sich beim Eintritt in eines der Häuser der Stiftung WFJB an den dafür eingerichteten Desinfektionsstationen gründlich die Hände zu reinigen.
- Bei Neueintritten wird im Einzelfall geprüft, welche allfällig zusätzlichen Schutzmassnahmen (wie Quarantäne, Isolation, Maskentragepflicht u.ä.) notwendig sind.
- Alle halten in und ausserhalb der Häuser möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- Ist bei Kontakten, die länger als 15 Minuten dauern, die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich (z.Bsp. bei der Pflege, beim Eingeben von Essen etc.) ist zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz anderer Personen eine Schutzmaske zu tragen. Die Instruktion betreffend korrekter Handhabung der Schutzmasken erfolgt laufend nach Bedarf.
- Es wird darauf verzichtet, Hände zu schütteln.
- Wenn immer möglich, wird nur in die Armbeuge geniest und gehustet.
- Oberflächen und Gegenstände werden bedarfsgerecht und regelmässig (mindestens zwei Mal täglich) mit Desinfektionsmittel gereinigt. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Reinigung von Küchen, Essräumen, Toiletten, Lavabos, Duschen, Liftknöpfen, Türgriffen, Handläufen geboten.
- Abfall wird regelmässig geleert, insbesondere bei Handwaschbecken. Dabei wird darauf geachtet, diesen nicht zu berühren (Besen, Schaufel, Handschuhe).
- Wäsche wird regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.
- Mit allen besonders gefährdete Personen (Mitarbeitenden sowie Betreuten) wird im Einzelgespräch geklärt, welche Tätigkeiten unter welchen Auflagen möglich sind. Ebenso wird die gefährdete Person auf ihre Rechte aufmerksam gemacht. Das Gespräch wird schriftlich festgehalten und erhält durch die Unterschrift der gefährdeten Person (oder ihrer rechtlichen Vertretung) verbindliche Gültigkeit.
- Mitarbeitende, die Symptome von Covid-19 aufweisen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten, melden sich umgehend bei ihren Vorgesetzten, kontaktieren telefonisch ihren Arzt und bleiben bis zur Klärung betreffend Infektion in Selbstquarantäne zu Hause.

- Erkrankte Betreute oder Betreute, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, werden gemäss den Anweisungen des BAG, der GDZ und des KSA isoliert und unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften gepflegt und betreut (siehe auch die entsprechenden Anweisungen im QMS zur korrekten Umsetzung der Isolationsmassnahmen und der Verwendung von weiteren Schutzmaterialien).
- Therapeuten, freiwillig Helfende oder andere externe Dienstleister, die nach Absprache und Anmeldung beim Hausleiter in die Häuser kommen und deren Daten bekannt sind, halten sich an das gemeinsam besprochene Schutzkonzept.
- Lieferanten kommen nicht in die Wohnbereiche der Häuser und liefern ihre Waren in den dafür vorgesehenen Bereichen ab.
- Handwerker, die nach Absprache und Anmeldung beim Hausleiter in die Häuser kommen, halten sich an das gemeinsam besprochene Schutzkonzept. Um die Nachverfolgbarkeit im Fall einer Infektion zu erleichtern, werden ihre Daten notiert, während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Schutzmassnahmen innerhalb der Häuser

Mahlzeiten

Die gemeinsam genutzten Essräume sind so eingerichtet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Mahlzeiten werden unter Einhaltung aller Hygienemassnahmen zubereitet und serviert und können durch die Betreuten nicht selbständig am Buffet bezogen werden. Dort wo die räumliche Distanz während den Mahlzeiten nicht gewährleistet werden kann, kann in Schichten von kleineren Gruppen gegessen werden.

Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Die Gemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Richten und Abgabe von Medikamenten

Beim Richten und der Abgabe von Medikamenten sind alle Hygienemassnahmen einzuhalten.

Sitzungen / Stockwerkgespräche / Standortgespräche / Hauskommission

Sitzungen und Gespräche können unter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstandsvorschriften hausintern stattfinden. Auch Sitzungen der Hauskommissionen können wieder unter der Leitung eines Mitarbeitenden aus einem anderen Haus stattfinden.

Nutzung von internen Tagesstruktur- und Arbeitsangeboten

Es werden mit den Betroffenen Gespräche geführt, um im Einzelfall entscheiden zu können, wie die Gefahr einer Infektion auf dem Hin- und Rückweg minimiert werden kann. Dabei werden die Betreuten auch betreffend der einzuhaltenden Schutzmassnahmen aufgeklärt. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen werden getroffen, wie und unter welchen Auflagen der Transport stattfinden kann. Durch die Unterschrift der gefährdeten Person (oder ihrer rechtlichen Vertretung) erhält die Vereinbarung verbindliche Gültigkeit.

Besuche von Dritten in den Häusern

Betreute dürfen Besucher empfangen, sofern keine positiven COVID-19-Fälle bestehen. Dabei gelten folgende Auflagen:

- Besucherinnen und Besucher, die sich auf dem Areal der Institution aufhalten, müssen zu den Betreuten mindestens 1,5 Meter Abstand halten und die Hygieneregeln strikt befolgen.
- Die Begegnungen sind auf die dafür installierten Besuchsräume beschränkt.
- Die Begegnungszonen sind strikt vom Wohnbereich der Betreuten getrennt (separate Eingänge).
- Beim Eingang der Begegnungsbereiche sind Desinfektionsdispenser mit Anleitung bereitgestellt. Die Nutzung der Desinfektionsmittel wird überwacht.
- Im Anschluss an einen Besuch wird im Besuchsraum eine gründliche Desinfektion durchgeführt.
- Besuche sind nur nach vorgängiger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Die Termine sind verbindlich. Die Besucher werden aufgefordert möglichst pünktlich (und nicht zu früh) zu erscheinen, damit auch unter den Besuchern die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Es wird eine Besucherliste geführt (Aufgabe der Tagesverantwortung) auf der eingetragen wird, welcher Betreute in welchem Zeitfenster von wem Besuch erhält. Diese Listen sind am Tagesende den Hausleitern abzugeben und werden während 14 Tagen physisch und elektronisch aufbewahrt und anschliessend vernichtet resp. gelöscht. Dies ermöglicht im Fall einer Infektion die Nachverfolgbarkeit und erleichtert es den Tagesverantwortlichen, die Fairness betreffend Terminen sicherzustellen.
- Diejenigen Betreuten, die Besuch bekommen, werden von einem Mitarbeitenden in den Besuchsraum begleitet. Dieser Mitarbeitende ist auch für die anschliessende Desinfektion des Besuchsraums sowie für die Überwachung der Hygienevorschriften (Händedesinfektion) durch Betreute wie auch Besucher verantwortlich.

Nicht erlaubt sind weiterhin:

- Besuche im Wohnbereich der Betreuten

Besuche auf dem Areal der Häuser

Besucher dürfen auch auf dem Areal der Häuser empfangen werden. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Auch diese Besuche sind vorgängig anzumelden und werden auf der Besucherliste notiert. Die Dauer der Besuche richtet sich nach der Nachfrage.

Öffentliche Bereiche / Veranstaltungen in den Häusern

Der Shop im Sechtbach-Huus wurde so umgestaltet, dass kein physischer Kontakt zwischen Betreuten und Kunden möglich ist. Der Verkauf findet durch Mitarbeitende statt. Beim Eingang sind die Verhaltensregeln ausgehängt. Ebenso steht eine Desinfektionsstation für die Kunden zur Verfügung.

Das Café Sechtbach im Sechtbach-Huus wird schrittweise ab dem 8. Juni 2020 und das öffentliche Hofkafi im Wohnhuus Meilihof ab dem 22. Juni 2020, entsprechend dem Schutzkonzept Café Sechtbach resp. dem Schutzkonzept Hofkafi, die sich am Branchen-Schutzkonzept Gastronomie orientieren, wieder geöffnet.

Öffentliche Anlässe in den Häusern werden nach sorgfältiger Prüfung und unter Einhaltung von entsprechenden Schutzkonzepten ab August 2020 wieder durchgeführt.

Schutzmassnahmen bei Aktivitäten ausserhalb der HäuserAktivitäten von Betreuten ausserhalb der Häuser/des Areals des Wohnhauses

Da in allen Häusern der Stiftung besonders gefährdete Betreute leben, muss bei der Risikoabwägung, ob und wer das Haus verlassen darf, also nicht nur den Bedürfnissen derjenigen, die symptomfrei sind und keinem Kontakt mit positiv getesteten Personen ausgesetzt waren und die Anweisungen und Empfehlungen selbständig einhalten können, sondern auch dem Schutz der Risikopersonen Rechnung getragen werden. Steckt sich ein Betreuter bei einem Aussenkontakt an, trägt er sonst die Krankheit bei seiner Rückkehr ins Haus zurück.

Die nachfolgende Regelung gilt für jegliche Aktivitäten ausserhalb der Häuser der Stiftung WFJB. Dabei kann es sich um

- Einkäufe
 - Spaziergänge
 - die Teilnahme an extern angebotenen Tagesstrukturangeboten
 - die Arbeit an einem externen geschützten Arbeitsplatz
 - den Besuch/die Übernachtung bei Angehörigen
 - den Besuch von externen Therapien
 - Freizeitaktivitäten, Ausflüge/Ferien etc.
- handeln.

Hat ein Betreuer entsprechende Absichten oder Wünsche, wird im Einzelgespräch mit den Betreuten zusammen besprochen und entschieden, wie vorzugehen ist. Verlässt ein Betreuer nach Absprache mit der Hausleitung das Haus, sind bei der Rückkehr die Hygienevorschriften (Desinfektion der Hände, des Rollstuhls etc.) umzusetzen. Die Betreuten handeln eigenverantwortlich. Ist der Betreute dazu nicht selbständig in der Lage, übernimmt eine Begleitperson schriftlich die Verantwortung für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln während des Aufenthalts ausserhalb des Wohnhauses.

Nutzung von externen Tagesstruktur- und Arbeitsangeboten

Unter der Voraussetzung, dass die externe Institution an deren Angeboten die Betreuten der Stiftung WFJB teilnehmen, über ein Schutzkonzept verfügen und eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem einzelnen Betreuten und dem Wohnhaus abgeschlossen wurde, können externe Angebote genutzt werden. In der Vereinbarung wird geregelt, wie und unter welchen Auflagen der Transport stattfinden kann. Durch die Unterschrift des Betreuten (oder seiner rechtlichen Vertretung) erhält die Vereinbarung verbindliche Gültigkeit.

Nutzung des öffentlichen Verkehrs

Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist gemäss Anweisung des Bundesrates eine Schutzmaske zu tragen.

Transporte mit Fahrzeugen der Stiftung WFJB

Ist ein Transport mit Fahrzeugen der Stiftung WFJB notwendig, wird dabei der Mindestabstand möglichst eingehalten. Dafür wird die Anzahl der Transportierten entsprechend begrenzt. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind von allen Fahrzeuginsassen Masken zu tragen.

Reisen in Risikogebiete

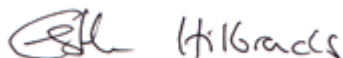
Wer von einer Reise in ein vom BAG als Risikogebiet bezeichnetes Land zurückkehrt, hat sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.

Schlussbemerkungen

Dieses Konzept wurde von der Geschäftsleitung am 28. Mai 2020 verabschiedet und am 8. Juni 2020, am 19. Juni 2020, am 30. Juni 2020 sowie am 2. Juli überarbeitet. Es tritt per 6. Juli 2020 in Kraft. Es wird regelmässig (mindestens einmal monatlich) überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Konzept wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert. Ebenso wurde es allen Betreuten erklärt und wird auf der Homepage der Stiftung WFJB aufgeschaltet.

Oberrieden, 2. Juli 2020



Esther Hilbrands
Geschäftsführerin



Michaela Ingelsberger
Stv. Geschäftsführerin